

wewrtmineung

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz und Altlasten	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser	8
A.4	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	9
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	9
A.6	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	9
A.7	Landratsamt Waldshut – Forst	10
A.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	10
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	11
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenbau Süd	12
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	12
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege	14
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	15
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	17
A.15	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	20
A.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	23
A.17	Netze BW GmbH	24
A.18	naturenergie netze GmbH	24
A.19	Vodafone West GmbH	25
A.20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	25
A.21	PLEdoc GmbH	25
A.22	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	27
A.23	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	27
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht	28
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	28
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz –Abwasser	28
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	28
B.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	28
B.6	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft	28
B.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft	28
B.8	badenovaNETZE GmbH	28
B.9	TransnetBW GmbH	28
B.10	Amprion GmbH	28
B.11	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	28
B.12	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz	28
B.13	Landratsamt Waldshut – Vermessung	28
B.14	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	28

B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	28
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	28
B.17	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	28
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.	28
B.19	DB InfraGO AG	28
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28
B.21	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	28
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	28
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	28
B.24	Landesnatuschutzverband BW.....	28
B.25	BUND e.V.....	28
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	28
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee	28
B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bonndorf	29
B.29	Stadt Bonndorf	29
B.30	Stadt Stühlingen.....	29
B.31	Stadt Waldshut-Tiengen	29
B.32	Gemeinde Grafenhausen.....	29
B.33	Gemeinde Häusern.....	29
B.34	Gemeinde Höchenschwand.....	29
B.35	Gemeinde Lenzkirch	29
B.36	Gemeinde Schluchsee.....	29
B.37	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	29
B.38	Gemeinde Weilheim.....	29
B.39	Gemeinde Wutöschingen.....	29
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	29
C.1	Personen 1 bis 12	29
C.2	Person 13.....	32

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)	
A.1.1	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Auf den ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen „Steinhölzle“ und „Brünlisbach“ befinden sich einige kommunale Altablagerungen. Meist sind die Altablagerungen mit A = Archivieren bewertet, d. h. der Altlastverdacht wurde ausgeräumt.</p> <p>Auf dem Flurstück 670/1 Gemarkung Grafenhausen, befindet sich evtl. für den Bereich „Brünlisbach“, die Altablagerung „Holzacker“ (BAK-Nr. 00224-000). Es handelt sich um eine ehem. Deponie die von 1965 – 1990 zunächst mit Hausmüll (ca. 1965 – 1983) und später mit Gartenabfällen (ca. 1981 – 1990) verfüllt wurde. Es wird von einem Ablagerungsvolumen von ca. 10.000 m³ ausgegangen. Am 19.04.2007 wurde die Ablagerung, bezüglich des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser, mit OU (Orientierende Untersuchung) auf Beweinsniveau 1 bewertet.</p> <p>Ob diese oder weitere Ablagerungsflächen bei der Erstellung von Windkraftanlagen betroffen sind, muss im Rahmen der detaillierten Planung überprüft werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf die Altablagerungsfläche in der Sonderbaufläche (S) „Brünlisbach“ aufgenommen.</p>
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)	
A.2.1	<p>Zur 2. Offenlage liegen der Unteren Naturschutzbehörde die überarbeiteten Fachunterlagen „Umweltbericht zur erneuten Offenlage“ vom 22.10.2024 (i. F. „Umweltbericht“) sowie „Artenschutz-Fachbeitrag“ vom 14.10.2024 (im Folgenden Artenschutz-FB), beide Unterlagen vom Landschafts- und Umweltplanungsbüro Gala-Plan Decker, Todtnauberg vor.</p> <p>Die vorliegende Flächennutzungsplanung sieht nunmehr nur noch vor, zwei Gebiete als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen:</p> <p>Die Fläche Balzhausen wird nach dem Umweltbericht nicht weiterverfolgt und ist ausgeschieden (z. B. S. 70). Die im Flächennutzungsplan (2. Offenlage) dennoch</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	enthaltenen Ausführungen werden bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.	
A.2.2	<p>Gegenstand der 2. Offenlage sind nach der vorliegenden Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche „Steinahölzle“ mit zwei Teilflächen mit ca. 83,9 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöflichkeit 250-310 W/m² (Reduzierung der Fläche von ehemals 91,6 ha durch 650 m Puffer für Auerhuhn). ▪ Die Fläche „Brünlisbach“ mit ca. 87,7 ha im Osten der Gemeinde östlich der Ortschaft Brünlisbach und der Rothausbrauerei, Waldgebiet, Windhöflichkeit 190-250 W/m² Reduzierung der Fläche von ehemals 142,7 ha durch 650 m Puffer für Auerhuhn und 356 m Puffer für Fledermäuse (356 m ergibt sich gemäß Angabe aus dem Fachbeitrag). 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Die noch in der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich gegenständlichen zwei Gebiete „ Buggenried Nord “ und „ Staufen Süd “ werden von Seiten des GVV nicht mehr weiterverfolgt. Die entsprechenden Ausführungen in den zur 2. Offenlage eingereichten Unterlagen werden bei dieser Stellungnahme (ebenfalls) nicht berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Zu den zur 1. Offenlage eingereichten Unterlagen sah die Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf 3 artenschutzrechtliche Themen noch Ergänzungs- bzw. Erklärungsbedarf: Die Prüfung von Umweltbericht und Artenschutz-FB ergibt folgende Anmerkungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	<p><u>Auerhuhn</u></p> <p>In Bezug auf die Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ wurden für das Auerhuhn die Bestandsdaten bei der FVA abgefragt.</p> <p>Nach dem Umweltbericht S. 57 Umweltbericht (Steckbrief Steinhölzle) und S. 64 (Steckbrief Brünlisbach) wurde:</p> <p><i>„Um artenschutzrechtliche Konflikte mit den bekannten Vorkommen bzw. Lebensstätten von Auerhühnern zu vermeiden, (wurde) ein Puffer von 650 m um die</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>aktuellen Vorkommen gelegt und die Flächen der Puffer aus der Gebietskulisse herausgenommen. Damit ist gewährleistet, dass die Pufferflächen frei von Bebauungen mit Windenergieanlagen und die Anlagen in ausreichendem Abstand zu den bekannten Vorkommen gehalten werden. Dennoch muss im Genehmigungsverfahren mit der UNB bzw. FVA abgestimmt werden, ob weitere Untersuchungen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.“</i></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Gesagten zu.</p>	
<p>A.2.6</p>	<p><u>Windkraftsensible Vogelarten</u></p> <p>Für die Sonderbaufläche „Steinahölzle“ war in der frühzeitigen Beteiligung angegeben, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung hier vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden soll. Dies wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung und auch in der 1. Offenlage nicht mitgetragen. In der 1. Offenlage teilten wir daher mit, dass, dass das Sondergebiet Steinhölzle entsprechend im Artenschutz Fachbeitrag ordnungsgemäß abzuarbeiten ist.</p> <p>In der aktuellen Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags S. 26 wird zur Avifauna Folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Ob Windenergiesensible Arten durch die Sonderbaufläche WEA „Steinhölzle“ betroffen wären, wird anhand der im Zuge eines BImSchG Verfahrens erhobenen Daten der Firma RES beurteilt. Diese liegen derzeit noch nicht vor und werden schnellstmöglich nachgereicht.“</i></p> <p>Durch das Erfordernis der noch zu erwartenden Unterlagen kann die Untere Naturschutzbehörde mit der aktuellen Vorlage des Fachbeitrags keine abschließende Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Situation der Windkraftsensiblen Arten treffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Gebiet „Steinhölzle“ wurde bei der Firma RES und den durch die Firma beauftragten Büros erneut die Vorlage der konkreten Daten aus den Artenschutzuntersuchungen angefragt. Bisher wurden keine auswertbaren Daten vorgelegt, so dass der Forderung der unteren Naturschutzbehörde hier nicht nachgekommen werden kann.</p> <p>Die Einschätzungen zum Artenschutz werden somit unverändert in die Gutachten zur 2. Offenlage übernommen.</p> <p>Ein Ausscheiden der Sonderbaufläche (S) „Steinhölzle“ aufgrund der fehlenden Daten bzw. der auf FNP-Ebene nicht erfüllbaren Forderungen der Behörde wird von Seiten der Gemeinde nicht befürwortet, um dem vordringlichen Ziel der Ausweisung und Entwicklung von Windkraft entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Es obliegt der Genehmigungsbehörde, ob die Sonderbaufläche (S) „Steinhölzle“ trotz der fehlenden Daten zu den windkraftsensiblen Vogelarten im Zuge der 12. punktuellen Änderung des FNP genehmigt werden kann.</p>
<p>A.2.7</p>	<p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Die Ausführungen im FNP (vgl. S. 69; Umweltbericht Steckbrief Fläche „Brünlisbach“), dass die Untersuchungen für die Fledermäuse auf die nachgelagerten Verfahren verschoben werden, konnten</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>unsererseits nicht mitgetragen werden, was entsprechend mitgeteilt und begründet wurde (insofern wir auf die Stellungnahme der UNB in der Gesamtstellungnahme 17.04.2024 verwiesen).</p> <p>Von der Höheren Naturschutzbehörde wurden ergänzende Informationen und Kartiererergebnisse eingeholt. Eine entsprechend der neuen Daten erstellte Flächenreduzierung wurde daraufhin dem Regierungspräsidium Freiburg, HNB, vorgestellt. Im Ergebnis seiner Überprüfung wurde danach seitens des RPF behördlich festgestellt, dass <i>„mit einem Pufferabstand von 356 m zu Quartierzentren der Fransenfledermaus und des Kleinen Abendseglers in Kombination mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gondelmonitoring, angepasste Abschaltlogarithmen, Mindestabstand zwischen Rotor und Baumwipfel) auf Planebene keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte für spätere Genehmigungsverfahren gesehen werden.“</i> Es wurde ferner mitgeteilt, dass bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben (nach aktueller Datenlage) keine Ausnahmesituation vorliegt. Weitere Erfassungen im Rahmen der FNP-Ebene wurden nicht für notwendig erachtet.</p> <p>Die Überprüfung der vorgelegten Flächenreduzierung hat ergeben, dass die den Naturschutzbehörden vorliegenden Quartierstandorte und der mitgeteilte Pufferabstand von Fransenfledermaus und Abendsegler in der Planung korrekt berücksichtigt wurden.</p>	
A.2.8	<p>Folgender (aus 1. Offenlage verbleibender) <u>Hinweis</u>:</p> <p>Der Kleine Abendsegler besitzt flächig um den Schlüchtsee Paarungsgebiete. In zahlreichen Kästen wurden Paarungsquartiere nachgewiesen. Er ist stark kollisionsgefährdet, so dass hier durch Tötung an WEA populationsschädigende Effekte zu erwarten sind. Im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass (für die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) die Standard-Abschaltzeiten nicht ausreichen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Fachbeitrag Artenschutz bzw. in den Steckbrief zur Sonderbaufläche (S) „Brünlisbach“ des Umweltberichtes wird ein Hinweis zum Kleinen Abendsegler aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Sonstiges		
A.2.9	<p><u>Weitere Artengruppen</u></p> <p>In unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage hatten wir Folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Im Umweltbericht zum FNP werden zu den weiteren Artengruppen wie nicht Windenergiesensible Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (außer Fledermäuse) die folgenden Aussagen getätigt:</i></p> <p><i>Diese Artengruppen „... sind beim Bau von Windenergieanlagen vor allem durch den Verlust von Habitaten betroffen, die durch den Bau der WEA oder der Zuwegung verloren gehen. Daher ist eine Betrachtung dieser Gruppen erst dann sinnvoll, wenn die Standorte der WEAs festgelegt sind. Sie werden daher im BImSchG/nachgelagerten Verfahren vertiefend untersucht. Eine Untersuchung auf Ebene des FNP kann höchstens nötig werden, wenn bei den Revierkartierungen Beibeobachtungen der entsprechenden Gruppen gemacht werden.“</i></p> <p><i>Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Arten weder beschrieben noch bewertet. Insbesondere für die Hasselmaus könnte es hier wegen der Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) in Richtung Ausnahme gehen. Hier sollte im Zuge des FNP eine entsprechende Abschätzung getroffen werden, auch wenn die konkreten Standorte noch nicht feststehen.“</i></p> <p>In dem vorgelegten „Artenschutz-Fachbeitrag“ sind weiterhin keine Aussagen zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die weiteren Artengruppen getroffen. Wir weisen nochmals auf dieses Erfordernis hin.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz wird beim Punkt „nicht windkraftsensible Arten“ durch Konfliktanalysen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für die relevanten Artengruppen ergänzt und präzisiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.10	<p><u>Wildtierkorridor</u></p> <p>Im Steckbrief auf S. 55 des Umweltberichtes wird angegeben:</p> <p><i>„Ob und in wiefern Windenergieanlagen den Wildtierkorridor beeinflussen würden, muss noch mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut geklärt werden. Hierbei ist entscheidend, für welche Tierarten der Wildtierkorridor eine Vernetzungsfunktion übernimmt. Weitere Biotopverbundflächen sind nicht betroffen.“</i></p> <p>Wir weisen diesbezüglich auf das Erfordernis der Abstimmung mit der FVA hin.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Wildtierkorridor wurden mit der FVA zwischenzeitlich abgestimmt und im Artenschutzbericht sowie im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die FVA äußerte sich wie folgt:</p> <p><i>„Pauschale Aussagen zum Effekt von Windkraftanlagen auf Wildtierkorridore sind schwierig. Bei jedem Standort kommen verschiedene Faktoren zusammen: Habitatausstattung, weitere bestehende WEA, Verkehrsinfrastruktur, Freizeitnutzung o. ä. Da neben der Ausgestaltung der Korridore vor allem die Beruhigung wichtig ist, ist die Zuwegung für die Störung oftmals entscheidender als die WEA an sich, da meist auch eine Folgenutzung der Wege (MTB, Wanderungen etc.) mit einhergeht. Problematisch ist dies vor allem bei der Neuanlage von Wegen, aber auch bei dem Ausbau von vorhandenen Forstwegen in abgelegenen Gebieten, die bisher als Rückzugsorte für Wildtiere dienten.“</i></p> <p><i>Im konkreten Fall sind Teile des Korridors von der Planung ausgenommen und es steht viel Waldfläche als Ausweichhabitat zur Verfügung, die (Neu)zerschneidung sollte sich dennoch auf ein Minimum beschränken.</i></p> <p><i>Die Zielarten des GWP sind alle größeren Säugetierarten, für den betroffenen Korridor ist neben Luchs, Wolf und Rothirsch auch die Wildkatze relevant. Aktuelle Verbreitungsdaten der Wildkatze finden Sie unter https://www.fva-bw.de/daten-tools/geodaten/open-data.“</i></p>
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)	
A.3.1	<p>Im Umweltbericht steht, dass zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von mindestens 50 m und zu Gewässern II. Ordnung ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird.</p> <p>Des Weiteren wird laut Umweltbericht ein Vorsorgeabstand von 100 m auf die Zone II von Wasserschutzgebieten angewandt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p><u>Zum Plangebiet „Steinahölzle Teilfläche 1“</u></p> <p>Das Plangebiet liegt fast vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001).</p>	<p>Dies wird in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet können erhöhte Anforderungen u. a. an den Bau, die Anlage und den Betrieb zum Schutz des Grundwassers anfallen.</p> <p>Wir weisen auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) hin. Bis zum 12. November 2025 müssen Wasserversorgungsunternehmen eine Risikobewertung der Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen durchführen und ein auf die identifizierten Risiken zugeschnittenes Untersuchungsprogramm des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder des Rohwassers festlegen.</p>	<p>Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren abzu prüfen sein.</p>
<p>A.4 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)</p>		
A.4.1	<p>In Bereichen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen WSG Zone III betrifft, sind die Maßnahmen/Baumaßnahmen mit den zuständigen Trinkwasserversorgern und dem Umweltamt abzustimmen.</p>	<p>Dies wird in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren abzu prüfen sein.</p>
<p>A.5 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)</p>		
A.5.1	<p>Gegen die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Oberes Schlüchtal zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>Zu den konkreten Einzelbelangen, soweit diese den Straßenverkehr betreffen, wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Stellung genommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6 Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)</p>		
A.6.1	<p>Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mindestabstände wird verwiesen. Einzelbelange werden im zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.	
A.7	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)	
A.7.1	Der Bau der Windkraftanlagen findet in einem Bereich mit erheblichen Anteilen an vernässenden Standorten (Missen) statt. Zur ökologischen Eingriffsminderung und Minderung des Risikos überhöhter Sturmfolgeschäden wird die Untere Forstbehörde bei der Festlegung der einzelnen WKA-Standorte miteinbezogen.	Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt.
A.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)	
A.8.1	<u>Radverkehr</u> Durch die geplante Teilfläche 1 „Windenergie Steinahölze“ verläuft das Radwegenetz des Landkreises (siehe unten orange Strecke). Dieses muss bestehen bleiben und daher bei der Planung berücksichtigt werden.	Dies wird im nachgelagerten BImSchG-Verfahren berücksichtigt. In den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief wird ein Hinweis auf das Radwegenetz aufgenommen.
		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Maschutz (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Kli-
	Belange der Raumordnung und Lan- desplanung	
A.9.1	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf und die im Vergleich zur 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden aus hiesiger Sicht auch weiterhin durch den Planentwurf in der Fassung der 2. Offenlage eingehalten. Insofern verweisen wir auf Ziffer I. der im Rahmen der 1. Offenlage übermittelten und im Grundsatz weiterhin gültigen Stellungnahme vom 27.03.2024 (AZ: RPF-StEWK-4583-4/9/23).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.11.1 bis A.11.3 der Abwägungstabelle vom 31.01.2024 zur 1. Offenlage wird verwiesen.
A.9.2	Es wird begrüßt, dass der GVV Oberes Schlüchtal nunmehr auf die Bezeichnung des Planentwurfs als „ <i>isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB</i> “ verzichtet und entsprechend unserer Anregung aus der 1. Offenlage die Planung als reine Angebotsplanung beschreibt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Weitere Anregungen und Hinweise werden aus raumordnerischer Sicht nicht vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Belange des Klimaschutzes	
A.9.4	Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf und die im Vergleich zur 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen. Die geplante Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Plangebiet der Gemeinde Grafenhausen wird weiterhin ausdrücklich begrüßt . Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer VII. der im Rahmen der 1. Offenlage übermittelten und im Grundsatz weiterhin gültigen Stellungnahme vom 27.03.2024 (AZ: RPF-StEWK-4583-4/9/23).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.11.8 bis A.11.9 der Abwägungstabelle vom 31.01.2024 zur 1. Offenlage wird verwiesen.
	Abschließende Hinweise	
A.9.5	Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Bei Rückfragen stehen Ihnen die einzelnen Abteilungen/Fachreferate/StEWK gerne zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung sowie die Übersendung der Ergebnismitteilung zu gegebener Zeit werden zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um entsprechende Informationen über den Fortgang des Verfahrens.	
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenbau Süd (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	
A.10.1	Die Straßenbauverwaltung stimmt den Änderungen im vorliegenden Flächennutzungsplan zu. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird weiterhin verwiesen. Einzelbelange werden im zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten. Ergeben sich weitere Änderungen, wird um Beteiligung gebeten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesichert.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	
	Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung	
A.11.1	Als Restriktionskriterium der Stufe 1.2 wird ein Vorsorgeabstand von 100 m zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auch auf die WSG-Zonen II angewandt (S. 18, Kap. 3.3.3). Das begrüßen wir sehr. Wir empfehlen, im Umweltbericht bei den Steckbriefen auch die Lage von WSG-Zonen (II und III) mit einzutragen.	Dies wird berücksichtigt. Die Abgrenzungen der WSG II und III bzw. die Überlagerung der Windenergiegebiete wurden in den Steckbriefen ergänzt.
A.11.2	Bereits in der 1. Offenlage hatten wir darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet „Steinahölzle Teilfläche I“ zwar aktuell innerhalb der Zone III des WSG Ebersbachquellen befindet, sich bei einer Neuabgrenzung des WSG aber ggf. in der Zone II befinden könnte. Die Quellen dieses WSG werden derzeit nicht für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bonndorf genutzt. Sie wurden 1968 von der Stadt Bonndorf gefasst und 1977 an die Rothaus-Brauerei übergeben. Aktuell ist aber unklar, ob das WSG für die öffentliche Wasserversorgung aufrechterhalten bzw. wieder durch die Stadt Bonndorf genutzt werden soll. Falls dies der Fall sein sollte, wäre das WSG zu überarbeiten und die Lage und Ausdehnung der Zone II würde sich vermutlich ändern. Deshalb ist anzunehmen, dass sich zumindest Teile des Standorts innerhalb	Dies wird in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren berücksichtigt. Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen. Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren abzurufen sein.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>einer zukünftigen Zone II befinden und damit das o. g. Vorsorgekriterium für Windkraftstandorte (100 m Abstand zu Zone II) nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Wegen der Nutzung der Quellen im WSG Ebersbachquellen sowie weiterer Quellen im Bereich Dürrenbühl durch die Brauerei Rothaus regen wir an, auch die Brauerei Rothaus im Verfahren zu hören.</p>	
A.11.3	<p>Weiterhin hatten wir darauf hingewiesen, dass sich auch das Plangebiet „Balzhäuser“ in unmittelbarer Nähe eines aktuell zu kleinen WSG (WSG Steinbrunnenquelle der Gemeinde Schluchsee) befindet. Dieses wird für die öffentliche Wasserversorgung des ZV GWV Hochschwarzwald aktuell genutzt. Wir hatten bereits angeregt, das LRA Breisgau-Hochschwarzwald wegen der möglichen Betroffenheit dieses WSG anzuhören. Bisher liegt keine Stellungnahme des LRA Breisgau-Hochschwarzwald vor.</p>	<p>Dies wird in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wurde bereits ein entsprechender Hinweis in den im Umweltbericht enthaltenen Steckbrief aufgenommen.</p> <p>Die vorliegende Planung stellt eine reine Positivplanung bzw. Angebotsplanung zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dar. Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauanträge rechtsgültigen Wasserschutzgebiete mit deren Abgrenzungen und Richtlinien werden in den nachgelagerten BlmSchG-Verfahren abzuprüfen sein.</p>
	<p>Weitere Anmerkungen zum Umweltbericht</p>	
A.11.4	<p><u>S. 54 (Steckbrief Steinahölzle)</u></p> <p><i>„Im Rahmen der nachlaufenden BlmSch-Verfahren sind die Auswirkungen für die jeweilige Windenergieanlage im Detail zu prüfen und ggf. mögliche Gefährdungen der Trinkwassergewinnung durch entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Fundamente usw. zu vermeiden.</i></p> <p><i>Das Gebiet besitzt insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.</i></p> <p><i>Im nachlaufenden BlmSch-Verfahren ist zu prüfen, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem ist sicher zu stellen [...]“</i></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung der Bedeutung des Schutzguts Grundwasser als „mittel“ nochmals überprüft werden sollte, da durch die geplanten Windenergieanlagen Wasserfassungen für die Rothaus-Brauerei (im Bereich Dürrenbühl) und ggf. auch für die öffentliche Wasserversorgung (WSG Ebersbachquellen)</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung wird im Steckbrief auf „hoch“ geändert und es wird ein Hinweis auf die Bedeutung des Wasserschutzgebietes und auf Notwendigkeit von ausführlichen Prüfungen jedes Standorts eingefügt. Die endgültige Standortwahl mit entsprechenden Baugrunduntersuchungen, geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen erfolgt im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	beeinträchtigt werden könnten. Diese Problematik kann nicht in einem nachlaufenden BlmSchG-Verfahren gelöst werden, sondern sollte bei der Auswahl der Standorte angemessen berücksichtigt werden.	
A.11.5	<p><u>S. 62 (Steckbrief Brünlinsbach) und S. 72 (Steckbrief Balzhausen):</u></p> <p><i>„Da beim Bau von Windenergieanlagen nur eine kleine Fläche im Bereich des Fundaments versiegelt wird, halten sich die Beeinträchtigungen generell in Grenzen.“</i></p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass es sich beim Bau von Fundamenten für WEA weniger um das Problem der Versiegelung, als um großräumige bzw. tiefgreifende Eingriffe in den Untergrund handelt, die insbesondere bei Quelfassungen zu Beeinträchtigungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht führen können.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Fundamente sind bei vergleichbaren Anlagen auf Schwarzwaldhöhen, je nach Baugrund, max. 3 bis 5 m tief.</p> <p>In den Umweltbericht wird ein Hinweis zu den Fundamenten aufgenommen.</p> <p>Ob Auswirkungen auf Quellen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht erfolgen, kann erst im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für die im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren festgelegten Einzelstandorte der Windenergieanlage erfolgen.</p>
A.11.6	Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim LRA Waldshut.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägungsvorschläge in Ziffer A.3 wird verwiesen.</p>
	Fachbereich Bodenschutz und Wasserbau	
A.11.7	Die Belange von Bodenschutz und des Wasserbaus werden ggf. in eigener Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vertreten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	
A.12.1	<p>Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Fragestellungen verweisen wir insofern v. a. auf die Abstimmungen zwischen der Stabsstelle Erneuerbare Energien, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des Regierungspräsidiums Freiburg und dem Planungsträger bzw. Gutachter aus August/September 2024.</p> <p>Dem dort abgestimmten Mindestabstand von 356 m um bekannte Quartiere kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wir wären allerdings davon ausgegangen, dass zur Umsetzung dieser Vorgabe Kastenkontrollen im Sommer und Herbst stattfinden. Dies war den Unterlagen so nicht zu entnehmen. Sollten diese nicht</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die für die Abstände verwendeten Daten stammen aus den Jahren 2023/2024 und aktuell. Zusätzliche Kastenkontrollen hätten keinen wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht. Dies wird im Fachbeitrag Artenschutz ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>durchgeführt worden sein, ergeben sich entsprechende Unsicherheiten in der artenschutzrechtlichen Bewertung.</p> <p>Für die artenschutzrechtliche Bewertung der Art Kleinabendsegler sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine stark kollisionsgefährdete Art handelt und im Gebiet ein Paarungsgebiet festgestellt wurde. Es ist damit zu rechnen, dass zur Überwindung dieser Konfliktlage auf nachgelagerter Ebene die Abschaltzeiten in den Sommermonaten nicht ausreichen werden, sondern diese in die Herbstmonate ausgeweitet werden müssen.</p>	
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	
A.13.1	Zum geänderten Entwurf der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes geben wir folgenden genehmigungsrechtlichen Hinweis für die späteren Genehmigungsverfahren:	Dies wird berücksichtigt.
A.13.2	Die vorliegende Ausweisung von Sonderflächen Windenergieanlagen ermöglicht für sog. Windenergiegebiete gem. § 2 Abs. 1 WindBG eine Verfahrenserleichterung i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG. Dementsprechend sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine UVP sowie artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) der Bauleitplanung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter ausgeschlossen werden.	Dies wird berücksichtigt. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wurden – soweit dies auf Ebene des FNP möglich ist – abgearbeitet.
A.13.3	Wir geben zu bedenken, dass im Falle einer „Rotor out Planung“ für Stichwege zum Anlagenstandort oder parkexterne Zuwegungen zum Anlagenstandort eine Waldflächeninanspruchnahme mit deutlich erhöhter Wahrscheinlichkeit auch außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 12. punktuellen Änderung des Teilflächenutzungsplanes stattfinden kann. Dieses sollte weitestgehend vermieden werden (vorausschauende Planung). Für diese Waldinanspruchnahmen außerhalb der Gebietskulissen liegt keine strategische Umweltprüfung vor. Insofern ist § 6 WindBG für diese Flächen nicht mehr einschlägig und im Rahmen der	Dies wird nicht berücksichtigt. Mit der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird die flächige Ausweisung von Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen angestrebt, bei der noch keine konkreten Standorte für die einzelnen Anlagen vorliegen. Bekannt sind derzeit lediglich angedachte Standorte, die jedoch noch aus technischer Sicht auf konkrete Höhenlage, Baugrund, Erreichbarkeit etc. präzisiert werden müssen. Aussagen zu den noch festzulegenden Fahrwegen für den Bau der einzelnen Anlagen liegen derzeit nicht vor, sodass die Wege und die geforderten Pufferflächen derzeit auch nicht abschließend und vollständig in die Gebietskulissen aufgenommen werden können.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nachgelagerten Genehmigungen eine Prüfung gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG zwingend durchzuführen.</p> <p>Aus diesem Grunde empfehlen wir die Abgrenzungen der Sonderflächen – sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter entgegenstehen – anhand des forstlichen Fahrwegenetzes mit entsprechender Pufferung von 5 bis 10 m bis zur Wald-/Feldgrenze vorzunehmen und somit Bestandteil der strategischen Umweltprüfung zu machen, damit diese bei Anwendung des § 6 WindBG mitabgedeckt sind und die entsprechenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG bzw. LWaldG (planexterne Zuwegung) keine rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf Anwendbarkeit von § 6 WindBG aufwerfen. Das forstliche Fahrwegenetz können Sie bei Referat 85 Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation beim Regierungspräsidium Freiburg digital abrufen.</p>	<p>Im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren sind die Zuwegungen etc. entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und darzustellen.</p>
A.13.4	<p>Zudem empfehlen wir die Aufnahme der Änderungsflächen des Flächennutzungsplanes in die Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee sowie deren inhaltliche Abstimmung der nun vorliegenden unterschiedlichen Abgrenzungsflächen des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal und des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee (Harmonisierung).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung zwischen der Gemeinde Grafenhausen bzw. dem GVV Oberes Schlüchtal und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee während des vorliegenden Verfahrens ist erfolgt. Um die Aufnahme der in der 12. FNP-Änderung dargestellten Sonderbauflächen in ihrer vorliegenden Form in den Regionalplan „Windenergie“ wurde gebeten. Die Entscheidung zur Aufnahme bzw. Abgrenzung der Vorrangflächen in den fortgeschriebenen Entwurf des Regionalplanes obliegt allerdings dem Regionalverband und ist nicht Gegenstand des vorliegenden 12. FNP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes und die Abwägungsvorschläge in Ziffer A.15 verwiesen.</p>
A.13.5	<p>Darüber hinaus bestehen aus waldrechtlicher/-fachlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu den Sonderflächen Windenergieanlagen des GVV Oberes Schlüchtal.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2025)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.14.1	<p><u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Geologie werden in der Begründung ergänzt.</p>
A.14.2	<p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Geochemie werden in der Begründung ergänzt.</p>
A.14.3	<p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1:50000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Bodenkunde werden in der Begründung ergänzt.</p>
	Angewandte Geologie	
A.14.4	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
<p>A.14.5</p>	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im <u>Kartenviewer des LGRB</u> abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. ▪ erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dohnen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zur Ingenieurgeologie ist bereits in der Begründung vorhanden.</p>
<p>A.14.6</p>	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat i. R. der Beratung der Landesbehörden zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer IV. der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.03.2024 (AZ: RPF-StEWK-4583-4/9/23) wird verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Abwägungsvorschlag in Ziffer A.16.5 der Abwägungstabelle vom 31.01.2024 zur 1. Offenlage wird verwiesen.</p>

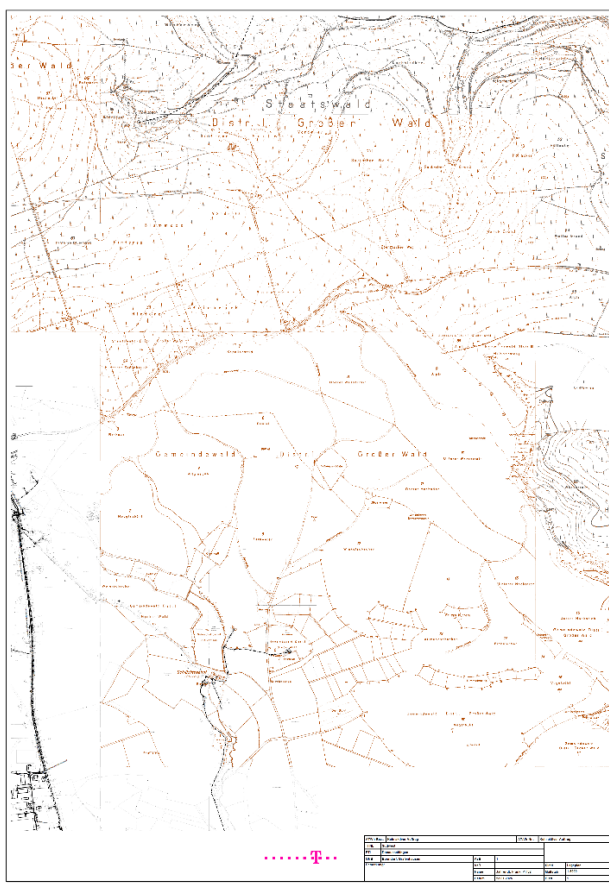
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.7	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Geothermie werden in der Begründung ergänzt.</p>
A.14.8	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landesbergdirektion		
A.14.9	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landeserdbebendienst		
A.14.10	<p><u>Erdbebenüberwachung</u></p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zur Erbebenüberwachung ist bereits in der Begründung vorhanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde (vgl. Anlage zur 1. Offenlage).</p> <p>Aufgrund ausreichender Abstände der Planflächen zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen (BERGE bei Lenzkirch bzw. METMA unterhalb des Metmastausees, beide betrieben durch den Schweizerischen Erdbebendienst, Entfernung jeweils gut 8 km) sind Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.</p>	
	<p>Allgemeine Hinweise</p>	
<p>A.14.11</p>	<p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRB-wissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden wie nebenstehend in der Begründung ergänzt.</p>
<p>A.15</p>	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 30.01.2025)</p>	
<p>A.15.1</p>	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt die räumliche Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen „Steinhölzle Teilfläche 1 und 2“ und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

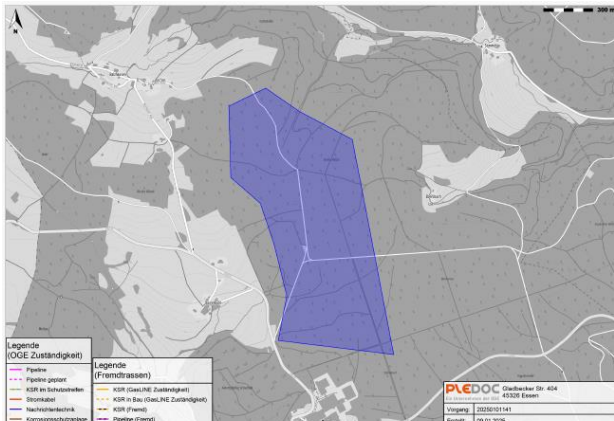
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Brünlisbach“ der Gemeinde Grafenhausen entsprechen den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan).</p> <p>Für unsere Beurteilung beziehen wir uns aufgrund laufender Regionalplanverfahren neben dem derzeit gültigen Regionalplan auch auf derzeitige Planungsstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gültiger Regionalplan (Regionalplan 2000 inkl. 2. Teilfortschreibung Windenergie 2019 und Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2021) ▪ Gesamtfortschreibung 3.0 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (1. Anhörungsentwurf) ▪ Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (1. Anhörungsentwurf) 	
	<p>Zu den einzelnen Sonderbauflächen möchten wir folgende Anmerkungen geben:</p>	
	<p>Beurteilung hinsichtlich gültigem Regionalplan 2000 inkl. Teilfortschreibung Windenergie 2019 und Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2021</p>	
<p>A.15.2</p>	<p>Die Sonderbauflächen „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ liegen außerhalb der Vorranggebiete (VRG) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (2. Teilfortschreibung RP2000 – Windenergienutzung, PS 4.2.5.3) des derzeit noch gültigen Regionalplans. Gemäß der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung ist der Ausbau der Windenergie außerhalb der VRG Windkraftanlagen aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windenergie entgegenstehen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.3</p>	<p>Die Sonderbaufläche „Brünlisbach“ überlagert im Süden teilweise ein VRG für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplan 2000). Da die Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage der Biotopkartierung des LfU aus den Jahren 1984-1988 erfolgte, können wir unter der Voraussetzung, dass seitens der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf Hinweis der unteren und oberen Naturschutzbehörde während der 1. Offenlage wurden für die gewählten Sonderbauflächen (S) und die Gebietskulisse ein Puffer von 356 m um die bekannten Fledermausvorkommen gelegt. Die Vorgehensweise wurde von der unteren und oberen Naturschutzbehörde akzeptiert.</p>

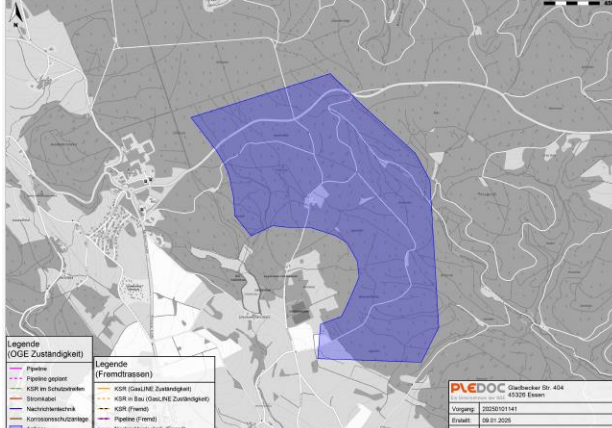
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zuständigen Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, der geplanten Sonderbaufläche aus regionaler Sicht zustimmen. Wir bitten um entsprechende Abklärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	
A.15.4	Für die Darstellung des Regionalplans in Ihren Unterlagen wurde die Raumnutzungskarte Stand März 2011 genutzt. Wir bitten Sie hiermit in Ihren Unterlagen die Raumnutzungskarte Stand Juli 2024 zu nutzen. Die aktuelle Raumnutzungskarte steht öffentlich auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.	Dies wird berücksichtigt. Die im Umweltbericht dargestellt Raumnutzungskarte wird durch die Fassung von Juli 2024 ersetzt.
	Beurteilung hinsichtlich Gesamtschreibung 3.0 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (1. Anhörungsentwurf)	
A.15.5	Gemäß der Raumnutzungskarte zum 1. Anhörungsentwurf des Regionalplan 3.0 sind in den Bereichen der geplanten Sonderbauflächen „Steinhölzle“ und „Brünlisbach“ keine regionalplanerischen Freiraumfestlegungen vorgesehen, die der Planung entgegenstehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Beurteilung hinsichtlich Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee (1. Anhörungsentwurf)	
A.15.6	Der Regionalverband bearbeitet derzeit im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die Teilfortschreibungen des Regionalplans zur Windenergie (3.2) sowie zur Freiflächen-Photovoltaik (3.1). Die in der 12. Änderung vorgesehenen Sonderbauflächen sind im 1. Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie als Vorranggebiete enthalten. Zudem ist in der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie vorgesehen, die im Regionalplan 2000 festgesetzten Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Regionalplan 2000) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen ausnahmsweise zu öffnen (vgl. Teilfortschreibung 3.2,1. Anhörungsentwurf – Stand 19.03.2024), PS 2.4.7 (6) Z).	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Fazit		
A.15.7	<p>Unter der oben genannten Voraussetzung der Abklärung/Zustimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzgl. des im Regionalplan 2000 festgelegten VRG für Naturschutz und Landschaftspflege stimmen wir der vorgesehen Planung zu.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag in Ziffer A.15.3 wird verwiesen.</p>
<p>A.16 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 23.01.2025)</p>		
A.16.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich wird.</p> <p>Detailliertere Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3 301903 (gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.17	Netze BW GmbH (Schreiben vom 15.01.2025)	
A.17.1	Im Geltungsbereich der o. g. FNP-Änderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Die geplanten Gebiete für WEA-Standorte befinden sich in ausreichendem Abstand zu unseren Hochspannungsfreileitungen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 02.01.2025)	
A.18.1	Gegen die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in Grafenhausen haben wir keine Einwände. Auf den Flurstücken befinden sich keine Anlagen der naturenergie netze GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bei ihrem Bauvorhaben kann es nötig sein das Ortsnetz zu verstärken. Bitte nehmen sie deshalb mit unserem Kalkulationsteam kontakt auf unter Kalkulation@natureenergie-netze.de.</p> <p>Der für sie zuständige Betriebsstützpunkt liegt in Gurtweil, Ansprechpartner ist Herr Sven Gerspach. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07741/969486-141 oder per Mail an: Betrieb.Gurtweil@natureenergie-netze.de.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach – im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p>	
A.19	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 15.01.2025)	
A.19.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 04.02.2025)	
	Fläche „Brünlisbach“ Fläche „Steinhölzle“, Teilfläche 1 Fläche „Steinhölzle“, Teilfläche 2	
A.20.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 09.01.2025)	
A.21.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	
A.21.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>  <p>The map shows a blue highlighted area in a landscape with roads and fields. A legend in the bottom left corner identifies various infrastructure elements: 'Fremdstrassen' (grey lines), 'KGR in Bau (GdL/NE Zuständigkeit)' (yellow dashed lines), 'KGR (Fremd)' (red dashed lines), 'Papierstrasse (Fremd)' (blue dashed lines), 'KGR (GdL/NE Zuständigkeit)' (yellow solid lines), 'KGR in Bau (GdL/NE Zuständigkeit)' (yellow dashed lines), 'KGR (Fremd)' (red dashed lines), 'Papierstrasse (Fremd)' (blue dashed lines), 'Anlage' (blue solid area), 'Nachrichtliche (Fremd)' (blue dashed lines), 'Papierstrasse' (red dashed lines), 'KGR in Bau (GdL/NE Zuständigkeit)' (yellow dashed lines), 'KGR (Fremd)' (red dashed lines), 'Papierstrasse (Fremd)' (blue dashed lines), 'Anlage' (blue solid area), 'Nachrichtliche (Fremd)' (blue dashed lines). The legend also includes 'Legende (KOGE Zuständigkeit)' with 'Papierstrasse' (red dashed lines), 'KGR in Bau (GdL/NE Zuständigkeit)' (yellow dashed lines), 'KGR (Fremd)' (red dashed lines), 'Papierstrasse (Fremd)' (blue dashed lines), 'Anlage' (blue solid area), 'Nachrichtliche (Fremd)' (blue dashed lines). The map also features a scale bar (0-300m), a north arrow, and a title block for 'PAEDOC Grafenhaus Str. 454 43308 Essen' with 'Vorgang: 2025/015141', 'Erstellt: 09.03.2025', and 'Lage: Straße China Stadlermann 79955, Grafenhausen'.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<p>A.22 Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 07.01.2025)</p>		
<p>A.22.1 Ich schlage vor, dass Sie Ihre Planungsflächen weiter verfolgen, da ich gegenwärtig von keiner Betroffenheit des BOS-Richtfunknetzes ausgehe. Der Anlage habe ich einen Kartenausschnitt (mit älteren Flächen der Windkraftplanung) „Planungsgebiet“ beigefügt, den ich geprüft habe sowie zum Abgleich Ihren Kartenausschnitt aus der zweiten Offenlage.</p> <p>Allerdings bitte ich, dass wir weiterhin, insbesondere bei Änderungen der Flächen oder spätestens bei Vorliegen der konkreten Koordinaten, beteiligt werden. Im weiteren Umfeld der Flächen verläuft nämlich BOS-Richtfunk.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>	
<p>A.23 Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 08.01.2025)</p>		
<p>A.23.1 Gegen die hier vorgelegte 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans GVV Oberes Schlüchtal (Windkraft Grafenhausen), werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage eines Bebauungsplans erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz –Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.6	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.7	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.02.2025)
B.8	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 07.01.2025)
B.9	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 13.01.2025) – keine weitere Beteiligung
B.10	Amprion GmbH (Schreiben vom 13.01.2025)
B.11	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung
B.12	Landratsamt Waldshut – Klimaschutz
B.13	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.14	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.17	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.
B.19	DB InfraGO AG
B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.21	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.24	Landesnaturschutzverband BW
B.25	BUND e.V.
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee

B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bonndorf
B.29	Stadt Bonndorf
B.30	Stadt Stühlingen
B.31	Stadt Waldshut-Tiengen
B.32	Gemeinde Grafenhausen
B.33	Gemeinde Häusern
B.34	Gemeinde Höchenschwand
B.35	Gemeinde Lenzkirch
B.36	Gemeinde Schluchsee
B.37	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
B.38	Gemeinde Weilheim
B.39	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Personen 1 bis 12 (Schreiben vom 04.01.2025)	
C.1.1	Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme als Anwohner bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, verbunden mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Als Eigentümer einer Wohnung in Dürrenbühl 7, Grafenhausen sind wir von den Auswirkungen der Planung direkt betroffen, da die Sonderbaufläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ unser Haus nahezu wie ein Halbkreis umgibt. Grundsätzlich stehen wir dem Ausbau der Windkraft, als notwendigem Schritt im Rahmen der Energiewende, offen gegenüber und sind auch bereit, Veränderungen im persönlichen Bereich mitzutragen. Nichtsdestotrotz verfolgen wir die aktuelle Entwicklung der Planung mit wachsender Sorge und sind, nach dem Durcharbeiten der offengelegten Dokumente, erschüttert über die Häufung der sich für uns nachteilig auswirkenden Aspekte.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern C.1.3 C.1.8 wird verwiesen.
C.1.3	Sie führen aus, dass die Herausnahme der drei Eignungsflächen „Buggenried	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nord“, „Staufen Süd“ und „Balzhausen“ einer Überlastung der Gemeinde und des Landschaftsbildes vorbeugen soll. Weiterhin, dass durch die Bündelung der Windenergieanlagen Synergieeffekte bei der Planung, den notwendigen Untersuchungen, sowie im Hinblick auf die technische Infrastruktur zu erwarten sind.</p> <p>Diese Begründung lässt außer Acht, dass es in der Folge dieser Entscheidung zu einer überproportionalen Belastung von uns, als den von ebendieser Bündelung Betroffenen, kommt.</p>	<p>Ob und in welchem Umfang der Bereich „Dürrenbühl“ einer überproportionalen Belastung unterliegt, kann erst nach Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen beurteilt werden.</p>
C.1.4	<p>Weiterhin wurden die Siedlungsabstände, wie Sie ausführen, „feiner differenziert“. Ursprünglich war geplant einen Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohnsiedlungen inklusive Splittersiedlungen und Höfen einzuhalten. Zu Wohngebieten ist nun ein Abstand von 750 m geplant, zu Mischgebieten hingegen, als welches Sie Dürrenbühl einklassifizieren, nur noch der sehr geringe Abstand von 450 m.</p> <p>Dies ins Verhältnis gesetzt zu einer inzwischen gängigen Windenergieanlagenhöhe von etwa 200 m (Beispiel Häusern: Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m) ergibt wiederum eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für Dürrenbühl.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vom Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg empfohlene Vorsorgeabstand von 700 m stammt aus dem Winderlass BW vom Mai 2012. Dieser ist 2019 außer Kraft getreten. Mit dem Windan-Land-Gesetz (WindBG) von 2023 finden die Kriterien der Regionalplanung Anwendung, die bei Mischgebieten einen Abstand von 450 m vorsieht. Im BImSchG-Verfahren muss dennoch ein Lärmgutachten erstellt werden, um die Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlungen zu beurteilen.</p>
C.1.5	<p>Sie stellen außerdem ausdrücklich klar, dass Sie sich, im Sinne einer maximal installierbaren Anzahl an Windenergieanlagen, für den Planungsansatz des „Rotor-out-Prinzips“ entscheiden möchten. In diesem Fall müsste lediglich der Mast innerhalb der ausgezeichneten Flächenabgrenzung platziert werden. Die Rotorblätter dürften abhängig vom Wind in Richtung unseres Hauses ragen.</p> <p>Sollte dies, wie intendiert zur Anwendung kommen, führt die ohnehin für uns schon sehr bedrängende Situation zu einer noch höheren Anzahl an Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe in Kombination mit einer weiteren Verringerung des ohnehin sehr geringen Abstands.</p> <p>Wir möchten Sie daher nachdrücklich darum bitten, für die weitere Planung den ursprünglichen, auch vom Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob eine Rotor-out-Planung für einzelne Windkraftanlagen überhaupt zum Tragen kommt, kann erst nach Festlegung der konkreten Standorte der jeweiligen Windenergieanlage beurteilt werden. Wie bereits erwähnt, müssen im BImSchG-Verfahren ergänzende Untersuchungen zu Schall und Schattenschwurf etc. erfolgen und die einschlägigen Grenz- und Richtwerte zum Schutz der Wohnnutzung eingehalten werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	empfohlenen, Vorsorgeabstand von 700 m zugrunde zu legen.	
C.1.6	<p>Von einer Darlegung der möglichen gesundheitlichen und umweltrelevanten Aspekte sehen wir ab. Diese sind Ihnen hinlänglich bekannt. Lediglich bezüglich der für die konkrete Windanlagengenehmigung heranzuziehenden Immissionsrichtwerte möchten wir ebenfalls dringend darum bitten, Dürrenbühl als reines Wohngebiet zu behandeln und nicht die Einklassifizierung als Mischgebiet anzuwenden.</p> <p>Eine Andersbehandlung in Bezug auf das tolerierbare Maß an Lärmimmissionen erscheint uns im Fall von Windenergieanlagen, die nicht nur kurzzeitige Lärmspitzen aufweisen, sondern eine dauerhafte Geräuschkulisse verursachen, völlig unangebracht.</p>	<p>Die Einstufung bebauter Gebiete wird in den nachgelagerten BImSchG-Verfahren geprüft und dementsprechend die Immissionsrichtwerte ermittelt.</p>
C.1.7	<p>Schließen möchten wir mit einem persönlichen Aspekt. Dieser steht nicht in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Windparks in unserer unmittelbaren Umgebung. Dennoch hoffen wir auf Ihr Verständnis für unsere Lage:</p> <p>Als wir vor drei Jahren den Kredit für unsere Wohnung in Dürrenbühl abschlossen, ahnten wir nicht, dass wir eine Bauruine erworben hatten. Der Bauträger war bei der Sanierung des Gebäudes derart unfachmännisch vorgegangen, dass sich innerhalb kurzer Zeit gravierende Schäden zeigten, die eine erneute Komplettsanierung nötig machten, um das Haus buchstäblich vor dem Verfaulen zu retten. Zwar haben wir das Gerichtsverfahren gewonnen, jedoch meldete der Bauträger postwendend Insolvenz an, sodass wir auf den gesamten Sanierungskosten sitzen bleiben und selbst die Gutachter- und Verfahrenskosten zu tragen haben.</p> <p>Dies in Kombination mit dem sicherlich massiven Wertverlust unserer Wohnung durch einen so dicht an das Haus geplanten Windpark, bringt uns an den Rand der persönlichen Belastungsgrenze.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen führt nicht automatisch zu einem Wertverlust von Immobilien in der Umgebung. Hierzu durchgeführte Studien und Marktauswertungen zeigen, dass ein pauschaler Zusammenhang zwischen der Festlegung solcher Flächen und sinkenden Immobilienwerten nicht nachgewiesen werden kann. Vielmehr sind für den Immobilienwert Faktoren wie Lage, Infrastruktur, baulicher Zustand und regionale Marktbedingungen maßgeblich.</p> <p>Zudem handelt es sich bei der Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen lediglich um eine großräumige Darstellung im Flächennutzungsplan. Diese Darstellung bewirkt noch keine unmittelbare bauliche Veränderung oder Immissionsbelastung. Erst mit einer konkreten Projektierung und Genehmigung einer Windenergieanlage im Zuge des jeweiligen nachgelagerten BImSchG-Verfahrens kann und muss geprüft werden, ob tatsächliche Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Auch dann werden durch umfassende Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren mögliche Beeinträchtigungen minimiert oder ausgeschlossen.</p>
C.1.8	Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht zu haben, dass wir die Notwendigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen sehen und bereit sind, persönliche Beeinträchtigungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mitzutragen, jedoch dringend darum bitten, unsere Belange in den weiteren Planungen mit zu berücksichtigen.	
C.2	Person 13 (Schreiben vom 09.01.2025)	
C.2.1	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Planung eines Windparks im hiesigen Gemeindegewald.</p> <p>Die Massierung von 6 Windräder oder mehr würde m. E. die dortigen Waldflächen überproportional belasten.</p> <p>Es gibt in Grafenhausen noch freie Flächen die man hätte in die Planungen hätte einbeziehen können, sehen tut man diese Monster eh von überall her.</p> <p>Das Bestandsgefüge wird durch an sechs Orten kahl zu schlagender Flächen von bis zu 2 ha. massiv gestört und bietet vor allem zukünftigen Stürmen und Käferbefall breite Angriffsflächen.</p> <p>Wertvolle naturgemäße Jungwaldflächen müssten geopfert werden.</p> <p>Die derzeitige Struktur der vorhandenen Wald- und Wanderwege wird gerade während der Bauphase aber auch darüber hinaus massiv gestört wenn nicht gar komplett zerstört.</p> <p>Dauerhafte Störungen bei der Ausübung der für den erforderlichen naturgemäßen Waldumbau von immer größer werdenden Kahlfächen notwendiger Jagdausübung werden sicherlich nicht ausbleiben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Windenergieanlagen nutzen mit dem Element Wind eine unerschöpfliche Ressource und bieten damit eine nachhaltige und umweltfreundliche Alternative zu fossilen Energiequellen. Dieser Fakt wird gestützt durch den politischen Willen der Landes- und Bundesregierung, die über die Einführung mehrerer Gesetze deutlich gemacht haben, dass der Windenergieausbau bundesweit vorankommen und Deutschland unabhängig von endlichen Rohstoffen wie Kohle, Öl und/oder Gas machen soll.</p> <p>Durch die Realisierung von Windenergieanlagen kann Strom ohne CO₂-Emissionen erzeugt werden, was einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und langfristig zum Erhalt natürlicher Lebensräume beiträgt, einschließlich der Wälder, die selbst durch den Klimawandel bedroht sind. Zudem bieten Wälder, insbesondere in bewaldeten Regionen, oft die nötigen Flächen für den Ausbau der Windenergie. Da nicht jede Region über weite, ungenutzte Freiflächen verfügt, sind Waldgebiete demnach eine logische Wahl, um das Potenzial für erneuerbare Energien zu maximieren.</p> <p>Zudem kann der Bau von Windenergieanlagen in Wäldern dazu beitragen, offene Landschaften, Naturschutzgebiete oder landwirtschaftliche Flächen zu erhalten, indem man auf weniger sichtbare Waldflächen ausweicht. Moderne Windenergieanlagen benötigen weniger Fläche, und durch technische Fortschritte ist es möglich, Eingriffe in die Waldökosysteme möglichst gering zu halten. Zudem gibt es Maßnahmen zur Kompensation, wie Aufforstungsprogramme.</p> <p>Moderne Windparks sind effizient, und durch die dezentrale Energieerzeugung wird die Versorgungssicherheit in vielen Regionen gestärkt. Zwar gibt es Herausforderungen, etwa in Bezug auf Landschaftsbild sowie Fauna und Flora, doch können diese durch sorgfältige Planung und technologische Weiterentwicklungen minimiert werden. Angesichts der vorrangigen Klimaziele ist die Windkraft daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Energiewende.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewählten Waldflächen bietet eine wertvolle Möglichkeit, dringend notwendige Waldumbaumaßnahmen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>zu refinanzieren. Angesichts zunehmender Schäden durch Klimawandel, Trockenheit und Schädlingsbefall stehen viele Waldbesitzer – insbesondere Kommunen und private Forstbetriebe – vor enormen finanziellen Herausforderungen. Der Umbau hin zu klimaresilienten Mischwäldern ist kostenintensiv und langfristig angelegt.</p> <p>In Baden-Württemberg eröffnet die kontrollierte Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Flächen eine wesentliche Chance zur Refinanzierung notwendiger Waldumbaumaßnahmen. Angesichts klimabedingter Schäden wie Dürre, Borkenkäferbefall und Sturmwurf geraten insbesondere kommunale und private Waldbesitzer zunehmend unter wirtschaftlichen Druck. Einnahmen aus Windkraftprojekten – etwa durch Pachtverträge, Betreiberbeteiligungen oder Eigennutzung – können gezielt zur Finanzierung des klimaresilienten Waldumbaus eingesetzt werden, ohne auf öffentliche Fördergelder allein angewiesen zu sein.</p> <p>Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg erlaubt gemäß § 9 (1) S. 2 LWaldG BW eine Umwidmung von Waldflächen, wenn das Vorhaben dem Gemeinwohl dient und eine ordnungsgemäße Ausgleichs- bzw. Ersatzaufforstung erfolgt (§ 9 (3) LWaldG BW). Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dabei insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) und der Landesstrategie zur Förderung der Windenergie im Staatswald als vorrangiges öffentliches Interesse gewertet werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht das Land ausdrücklich vor, Windenergie als Teil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern – insbesondere dort, wo bestehende forstwirtschaftliche Infrastrukturen (z. B. Rückegassen oder Wege) genutzt und ökologische Eingriffe minimiert werden. So entsteht eine zukunftsgerichtete Verbindung zwischen Energie- und Waldwende, mit positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Biodiversität und regionale Wertschöpfung.</p>